

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

12.02.2011

Nr. 02/2011

17. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt, allg. 03643/8311-0
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Hauptamt – Einwohnermeldeamt 03643 / 831110
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Bau- und Finanzverwaltung Kasse 03643 / 831111
Kämmerei 03643 / 831115
Steuern 03643 / 831114
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bau- und Finanzverwaltung – Bauamt 03643/831150
Hauptamt – Ordnungsamt 03643/831170
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**
Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verreinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	03643/688888
bei einer Havarie 03621/387493 (Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Störungsdienst	0361/51113

Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

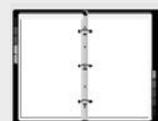
Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

Gebietsjugendpflegerin

M. Wilke	036452/76060
----------	--------------

**Die Ausgabe Nr. 03/2011
erscheint am 12.03.2011**



Redaktionsschluß: 01.03.2011

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
VGem	Haushaltssatzung vom 18.01.2011	2
Bechstädtstraß	Haushaltssatzung vom 01.02.2011	4
Niederzimmern	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederzimmern vom 27.01.2011	6
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Niederzimmern vom 27.01.2011	8

Die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung beschloss am 07.12.2010 (Beschluss- Nr. 05/05/2010) die Haushaltssatzung 2011. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.01.2011 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.114.300 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
11.300 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagesätze je Einwohner für nachstehende Umlagearten sind wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsgemeinschaftsumlage: 120,55 € je Einwohner
Kostenumlage ILEK: 2,00 € je Einwohner

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 185.600 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Isseroda, d. 18.01.2011

gez.
Seelig
Vorsitzende

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 14.02.2011 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Nach den §§ 29, 31 und 32 Gesetz zu Neuregelung des Thür. Meldegesetzes vom 26.10.2006 (Thür. GVBl. Nr. 15, Seite 525) kann jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlung der Meldebehörde an:

1. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Anschriften, Übermittlungssperren und Sterbedatum)

2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften)

3. Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums)

4. Adressbuchverlage

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)

5. Internetauskunft (automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften)

(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften)

Personen, die mit der gesetzlich erlaubten Datenübermittlung nicht einverstanden sind, können der Datenübermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt in 99428 Isseroda, Schloßgasse 19 widersprechen.

Entsprechende Antragsformulare sind beim Einwohnermeldeamt erhältlich.

Kosten werden nicht erhoben.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Isseroda geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Ihr Einwohnermeldeamt, Isseroda, den 26.01.2011

Bekanntmachung anderer Behörden und Körperschaften

Die Erhebungsstelle Weimarer Land informiert  Wissen, was morgen ist!
Mit dem Beginn des neuen Jahres hat die Erhebungsstelle für den Zensus 2011 beim Landratsamt Weimarer Land ihren Dienst aufgenommen. Sie hat die Aufgabe, die von der Europäischen Union für dieses Jahr angeordnete Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu organisieren und durchzuführen. Die Erhebungsstelle ist wie folgt zu erreichen:

Landratsamt Weimarer Land - Erhebungsstelle für den Zensus 2011
Besucheradresse: Apolda, Lessingstraße 48, 2. Block
Postadresse: Postfach 11 22, 99501 Apolda Telefon:
03644 – 540 798-1 (Ingo Torborg)
oder -0 (Dr. Roland Schaper)
e-Mail-Adresse: zensus@wl.thueringen.de
Öffnungszeiten: mo. – fr. 9:00 – 15:00 Uhr,

darüberhinaus nach Vereinbarung,
während der Erhebung von Mai bis Juli:
mo. – fr., 9:00 – 18:00 Uhr

Seit der letzten Volkszählung im Gebiet des heutigen Freistaates Thüringen im Jahre 1981 weichen die bisher fortgeschriebenen Daten hinsichtlich der Bevölkerungs- und Wohnungszahl inzwischen ganz erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Aus diesem Grunde ist ein wesentliches Ziel des Zensus 2011 die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl jeder Gemeinde. Diese grundlegenden Daten sind unverzichtbar für zahlreiche politische und wirtschaftliche Entscheidungen, insbesondere auch für den Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden sowie für eine Vielzahl kommunaler Aufgaben.

Hauptaufgabe der Erhebungsstelle Weimarer Land ist es dabei unter anderem, die **Befragung von 118 Haushalten im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal** durchzuführen. Damit werden nur rund 6 Prozent der Einwohner persönlich interviewt.

Für diese Aufgabe vor Ort werden nun im gesamten Gebiet der VG Grammetal etwa 6 bis 8 zuverlässige, ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (Interviewer) gesucht.

Diese Erhebungsbeauftragten werden zunächst eingehend geschult (voraussichtlich im März 2011) und führen in der Zeit von Mai bis Juli 2011 die Befragungen durch. Da die zu befragenden Bürgerinnen und Bürger zwischen dem persönlichem Interview und der eigenständigen Beantwortung der Fragen auswählen können, richtet sich die Entschädigung nach dem daraus resultierenden Aufwand (7,50 bzw. 2,50 € je befragter Person).

Sie möchten als Erhebungsbeauftragte/r (Interviewer/in) beim Zensus 2011 mitwirken?

Dann füllen Sie das Bewerbungsformular aus und senden es unterschrieben an die Erhebungsstelle zurück (per Post, per e-Mail oder persönlich)

Da Sie während der Erhebung mit sensiblen Daten konfrontiert werden, setzen wir absolute Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verschwiegenheit voraus.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Erhebungsstelle. Weitere ausführliche Informationen rund um den Zensus einschließlich der gesetzlichen Grundlagen stehen auch zur Verfügung auf dem Internetportal des Thüringer Landesamtes für Statistik unter <http://www.statistik.thueringen.de/zensus/>

Anmeldung an der zuständigen Staatlichen Regelschule zur Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2011/2012

Sehr geehrte Eltern, die Anmeldung für die Klassenstufe 5 der Regelschule für Kinder aus den Gemeinden

Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten, Utzberg, Bechstedtstraß, Isseroda, Troistedt, Nohra (OT Ulla und Obergrunstedt) und Mönchenholzhausen (OT Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt)

erfolgt am **Mittwoch, den 16. Februar 2011 von 14:00 bis 18:00 Uhr** an der Wartenbergschule – Staatliche Regelschule – Niederzimmern, Weimarerische Straße 42, Sekretariat, 2. Obergeschoss. Die Geburtsurkunde (auch Kopie) und ggf. die Sorgerechtsbescheinigung muss vorliegen. Gern können Sie Ihr Kind zur Anmeldung mitbringen.

Das auszufüllende Anmeldeformular kann ab 01.02.2011 von unserer Homepage (unter Infos) www.wartenbergschule.de heruntergeladen werden.

gez. H. Wünschmann
Regelschulrektor

EINLADUNG der Jagdgenossenschaft Eichelborn

Am 17.03.2011 findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Eichelborn statt.

Versammlungsort: Eichelborn Gasthof Kirst

Beginn: 19.00 Uhr

Hierzu sind alle Grundeigentümer der Gemarkung Eichelborn recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Abschlussbericht des Jagdpächters
5. Abstimmung über eine neue Mustersatzung
6. Sonstiges
7. Schlusswort des neuen Jagdvorstehers
8. Auszahlung der Jagdpacht

Jagdvorsteher
Volkmar Wagner

Nichtamtlicher Teil

Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept: „Grammetal – Aktiv in die Zukunft“

Einladung zur Auftaktveranstaltung

Die Mitgliedsgemeinden der VGem Grammetal haben gemeinsam die Erarbeitung einer Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeption (ILEK) beschlossen. Erste Arbeitsschritte wurden durch das beauftragte Planungsbüro bereits durchgeführt. Um einen Einblick in die Problematik „ILEK“ geben zu können wird am **16.02.2011, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Weintraube“ in Hopfgarten** eine Auftaktveranstaltung zum ILEK „Grammetal – aktiv in die Zukunft“ stattfinden. Das Planungsbüro wird inhaltliche Aussagen zum ILEK sowie Informationen zur Arbeitsweise bei der Erarbeitung des ILEK geben.

Wir möchten alle Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder und interessierte Bürger zu dieser Veranstaltung herzlich einladen.

Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept für das Grammetal wird nur dann erfolgreich sein, wenn viele Partner aus der Region ihre Ideen einbringen und gemeinsame Strategien zur Profilierung der Region entwickeln.

Schadstoffsammlung 2011

REMONDIS GmbH

1. Halbjahr

Montag, 28.02.2011

15.30 – 16.00 Uhr	Hayn	Bushaltestelle
16.30 – 17.00 Uhr	Eichelborn	Bushaltestelle, Springbrunnen

Donnerstag, 03.03.2010

08.00 - 09.00 Uhr	Obernissa	Parkplatz, Sportanlage
09.30 - 10.30 Uhr	Sohnstedt	Ortseingang/Scheune
11.00 - 12.00 Uhr	Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e.G.

2. Halbjahr**Montag, 22.08.2010**

15.30 – 16.00 Uhr Hayn Bushaltestelle
 16.30 – 17.00 Uhr Eichelborn Bushaltestelle, Springbrunnen

Donnerstag, 25.08.2010

08.00 - 09.00 Uhr Obernissa Parkplatz, Sportanlage
 09.30 - 10.30 Uhr Sohnstedt Ortseingang/Scheune
 11.00 - 12.00 Uhr Mönchenholzhausen vor der Pflanzenbau e.G.

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar**1. Halbjahr****Mittwoch, 13.04.2011**

10.00 - 10.30 Uhr Troistedt Vor der Gemeindeverwaltung
 10.45 - 11.15 Uhr Isseroda Parkfläche vor der Gemeinde

11.30 - 12.00 Uhr BechstedtstraßNeben der Gemeindeschänke
 12.15 - 13.15 Uhr Nohra Am Kapellenplatz (Mittelteil)
 13.30 - 14.00 Uhr Obergrunstedt Am alten Gasthof
 14.15 - 14.45 Uhr Ulla Dorfplatz/Alte Waage/Bushaltestelle
 15.00 - 15.30 Uhr Utzberg Parkplatz- neben der Gaststätte
 15.45 - 16.30 Uhr Hopfgarten Dorfplatz

Montag, 18.04.2011

10.00 - 10.30 Uhr Daasdorf a. Berge Containerstandplatz
 10.45 - 11.15 Uhr Ottstedt am Berge Dorfplatz/Teich
 11.30 - 12.00 Uhr Niederzimmern Schenkplatz

2. Halbjahr

noch keine Termine bekannt

Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 21.12.2010 (Beschluss-Nr. 02/12/2010) die Haushaltssatzung 2011. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 26.01.2011 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 450.100 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.300 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer) 271 v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 74.500 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2011** in Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß
 Bechstedtstraß, d. 01.02.2011
 gez.
 Möller
 Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 14.02.2011 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Vorabinformation

Alle Einwohner von Bechstedtstraß werden zur Einwohnerversammlung am 25. März 2011 um 18.30 Uhr in die Gemeindeschänke eingeladen.

Nach § 15 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Eröffnung und Begrüßung
- Grußwort der Gäste
- Vorstellung der VGem-Vorsitzenden Frau Seelig und des KOB Herrn Schönborn
- Haushalt 2011
- Rückschau auf die letzten 20 Jahre als Bürgermeister
- Diskussion
- Informationen von Vereinen
- Schlusswort
- Kulturförderung

Einwohner, die Anfragen zu gemeindlichen Angelegenheiten haben und diese zur Einwohnerversammlung gern beantwortet haben möchten, reichen diese zwecks gewissenhafter Vorbereitung bis spätestens bis zum 25. Februar 2011 bei der Gemeinde Bechstedtstraß, beim Bürgermeister ein.

gez. Möller
 Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Kindertagestätte

Das neue Jahr ist nun schon einige Tage alt. Neue Herausforderungen bestimmen den Alltag. Trotzdem sind in unseren Gedanken noch die Tage der Weihnachtszeit, mit den vielen Überraschungen für die Kinder und die Erwachsenen.

Wer lässt sich nicht gern Märchen und Geschichten erzählen?! Wer träumt nicht einmal davon, eine Prinzessin, ein König oder ein Ritter zu sein?! Natürlich dürfen die bezaubernden Kostüme und die entsprechenden Kulissen nicht fehlen.

Gedacht, getan und so kam es zu einer märchenhaften Aufführung in unserem Kindergarten. Dieses Jahr fiel die Wahl auf: „Dornröschen“. Sämtliche Requisiten und Kostüme wurden in liebevoller Arbeit selbst gebastelt und gestaltet.

Somit wurde dieses Märchen zum Höhepunkt der Weihnachtsfeier. Viele Abende wurde beraten, diskutiert und geprobt, bis schließlich das Werk vollendet war. Sogar ein Tanz aus der mittelalterlichen Zeit wurde dargeboten. Es war einfach toll.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken.

Ein herzliches Dankeschön gilt: Nancy Pressler, Peter und Doris Kathe, Corinna Schleising, Anja Hörcher, Kathrin Ziehn, Sabrina Rauscher, Thomas Wodzicki, Nicole Apel, Steffi Rettig.

Herzlicher Dank gilt auch Frau Bärbel Mende für die Kostümentwürfe sowie Herrn Klaus-Peter Steinmetz für die Filmaufnahme.

Die daraus entstandene tolle CD, ist für Jedermann käuflich erwerbbar.

Auch all die Anderen, die mit ihrer Unterstützung dazu beigetragen haben, dass dieses Märchen ein voller Erfolg wird, gilt unser herzlicher Dank.

Ein Geheimtipp und gleichzeitig Anregung, vielleicht sind die Schauspieler bereit, dieses Märchen auf den 2. Hopfgartner Weihnachtsmarkt 2011 aufzuführen!

Nun noch einige Anmerkungen zu unserem 2. Weihnachtsmarkt im Kindergarten.

Auch in diesem Jahr konnten wir wieder viele Gäste begrüßen. Wir verzauberten unser Kindergartengelände in einen vorweihnachtlichen Markt. Sogar ein Weihnachtsbaum, der einen weiten Weg zurücklegte (von Vieselbach nach Hopfgarten), stand in der Mitte des Gartens. Dafür bedanken wir uns bei Familie Preßler.

Sogar der Weihnachtsmann schaute mal rein.

Wer Glück hatte und konnte ein Gedicht aufsagen oder ein Lied singen, der erhielt etwas Süßes. Adventsgestecke, welche zuvor von Frau Rauscher und Frau Schallwat hergestellt wurden, konnten käuflich erworben werden. Der Glühwein und der Kinderpunsch waren an diesem Tag besonders heiß begehrt. Kurzum, für das leibliche Wohl war bestens gesorgt.

Ein schöner und gemütlicher Nachmittag ging viel zu schnell zu Ende. Wir planen schon für 2011 und müssen feststellen, es macht schon jetzt wieder riesigen Spass.

Die Erzieherinnen

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen:

Gemeinderatssitzung vom 26.10.2010

Beschluss - Nr. 48/18/2010: Genehmigung der Niederschrift vom 28.9.2010

Beschluss - Nr. 49/18/2010: Beschluss „Nachtragshaushalt 2010“

Beschluss - Nr. 50/18/2010: Finanzplan

Beschluss - Nr. 51/18/2010:

Beschluss „Vergabe Heizung (K II) gemeindliche Begegnungsstätte Eichelborn“

Beschluss - Nr. 52/18/2010: Beschluss: „Hundesteuersatzung“

Beschluss - Nr. 53/18/2010:

Beschluss „Breitbandversorgung in Obernissa“

Gemeinderatssitzung vom 13.11.2010

Beschluss - Nr. 54/19/2010: Genehmigung der Niederschrift vom 26.10.2010

Beschluss - Nr. 55/19/2010: Verkehrskonzept Mönchenholzhausen

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

seit dem 3.1.2011 stehen Ihnen monatlich jeweils von 13-15 Uhr die Energieexperten der E.ON vor Ort in Mönchenholzhausen am Edeka-Einkaufsmarkt zur Verfügung. Servicemitarbeiter beraten zu Strom- und Erdgasprodukten, helfen bei Fragen zur Energieabrechnung, geben Tipps zum Energiesparen u. s. w. Bitte nutzen Sie dieses Angebot. Die weiteren Termine in diesem Jahr können Sie dem Daueraushang in den Schaukästen entnehmen. Der bisherige Winter mit Schneefallhöhen von über 30 cm hat allen Grundstückseigentümern und der Gemeinde viel Arbeit abverlangt. Die beiden Gemeindearbeiter haben mit viel persönlichem Einsatz und hohem Aufwand die Befahrbarkeit unserer Straßen sichergestellt. Oftmals konnte zwar nur eine „Gasse“ geräumt werden, dies behinderte zweifellos den Individual- und auch den öffentlichen Verkehr. Mit Verständnis, Einfühlvermögen und aktiver Teilnahme einiger Einwohner konnten unsere Ortsteile erreichbar gemacht werden. Die Leistung von Silvio Günzel und Frank Wirth ist daher hoch einzuschätzen. Ihnen gilt mein besonderer

Dank. Es kam jedoch zu Problemen im Bereich des ÖPNV. In der Antwort des Landratsamtes wurde aber darauf verwiesen, dass die Sicherheit der Fahrgäste Priorität hatte. Probleme gab es auch mit der Müllentsorgung, die aber durch Sonderfahrten gelöst werden konnten. Inzwischen wurden für Notfälle auch Stellplätze für die Mülltonnen eingerichtet. Hierzu verweise ich auf den Aushang in allen Ortsteilen. Wie in diesen Fällen üblich, gab es auch mit einzelnen Bürgern Ärger, der sich aber in Grenzen hielt. Letztlich verweise ich noch auf die geltende Satzung über die Straßenreinigung im Gemeindegebiet, insbesondere Abschnitt III – Winterdienst, und bitte, diese unbedingt zu beachten.

Hinweise:

1. Bei den Ortsteil-Bgm. sind Sperrmüllkarten und auch „Gelbe Säcke“ zu erhalten.
2. Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 1.3.2011 statt.
3. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Verkündungstafeln.

mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern *Anger 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 14.12.2010 (Beschluss-Nr. 3-10/10) die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 30.12.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gem. Niederrimmern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrimmern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern in der Sitzung am 14.12.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Niederrimmern als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kin-

dern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (5) Elternteile im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während dieser Zeit können folgende Betreuungszeiten gewählt werden:
 - a) bis 5 Stunden
 - b) bis 8 Stunden
 - c) bis 11 Stunden

Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an Brückentagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Des Weiteren kann die Einrichtung während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
- (4) Bekanntgaben über die Schließzeiten werden entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Grammetalboten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amts-

ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung der zuletzt besuchten Kindereinrichtung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Wahl der Betreuungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. Die Abholung des Kindes durch nicht vermerkte Personen ist nur mit schriftlicher Mitteilung der Erziehungsberechtigten an das Personal der Einrichtung möglich.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren sowie das Entgelt für die Verpflegung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet alle Aushänge in der Einrichtung zu beachten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Ge-

sundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9

Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften für die Tageseinrichtung für Kinder vom 02.12.2008, außer Kraft.

Gemeinde Niederrimmern
Niederrimmern, 27.01.2011
gez.
J. Christoph Schmidt-Rose
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 14.12.2010 (Beschluss-Nr. 4-10/10) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hopfgarten. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 30.12.2010 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gem. Niederzimmern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Niederzimmern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) für Kinder der Gemeinde Niederzimmern hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern in der Sitzung am 14.12.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Niederzimmern erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom

Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für die Verpflegung 1,75 Euro (1,65 € für Mittagessen und 0,10 € für Getränke).
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 07.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, während der Ferien, an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 5 ist für den Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, anteilig nach Tagen zu entrichten.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Einrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden
60 €	100 €	130 €	30 €	50 €	65 €

3. Kind der Familie und jedes weitere Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden
0 €	0 €	0 €

Tabelle 2 Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden
95 €	160 €	210 €	48 €	80 €	105 €

3. Kind der Familie und jedes weitere Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden
0 €	0 €	0 €

- (3) Wird ein Kind nicht bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt, wird je angefangene Stunde der zusätzlichen Betreuung eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 9

Festlegung der Benutzungsgebühr, Auskunftspflichten

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften für die Tageseinrichtung für Kinder vom 02.12.2008, außer Kraft.

Gemeinde Niederzimmern
Niederzimmern, 27.01.2011
gez.

J. Christoph Schmidt-Rose
Bürgermeister

Hinweis:

Es war vorgesehen, die Satzungen zum 01.02.2011 in Kraft zu setzen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung konnte in der Januar-Ausgabe des Amtsblattes nicht realisiert werden. Eine rückwirkende Anwendung der Satzungen erfolgt allerdings nicht.

Beide Satzungen (Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederzimmern und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Niederzimmern) werden erst ab 01.03.2011 angewendet.

Bekanntmachung von Beschlüssen:

Beschluss Nr.: 7-10/2010

Datum: 14.12.2010

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Billigung und Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Pferdepension mit Pferdezucht und Urlaub auf dem Reiterhof"

Der Gemeinderat beschließt, die Billigung und Offenlegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Objekt "Pferdepension mit Pferdezucht und Urlaub auf dem Reiterhof" in der Fassung vom Oktober 2010 einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gem. § 3 (2) BauGB.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11
davon anwesend : 11
Ja- Stimmen : 11
Nein- Stimmen : /
Stimmenthaltungen : /

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thür. Kommunalordnung war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.

Schmidt-Rose

Bürgermeister

Siegel

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Objekt "Pferdepension mit Pferdezucht und Urlaub auf dem Reiterhof" in der Fassung vom Oktober 2010 einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes liegen

vom 21. Februar 2011 bis 21. März 2011

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,
99428 Isseroda, Schloßgasse 22,
Zimmer 4 innerhalb der Öffnungszeiten

Montag: 9.00-12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00-12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00-12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 9.00-12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in der Gemeinde Niederzimmern, 99428 Niederzimmern, Angergasse 6, dienstags 17.00-19.00 Uhr eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Pferdepension mit Pferdezucht und Urlaub auf dem Reiterhof am Wartenberg geschaffen.

Hinweise:

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen berät und entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.

Schmidt-Rose

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Ausschreibung**

In der Kindertagsstätte Niederzimmern ist eine Stelle als Erzieherin zu besetzen.

Beschäftigungsbeginn: sofort Beschäftigungsumfang: 40 Wochenstunden

Bewerbungen sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt, Gemeinde Niederzimmern, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.

Schmidt-Rose

Bürgermeister

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

Die Zeit vergeht auch 2011 wie im Flug und manchmal erscheint es mir sogar es geht immer noch etwas schneller..., aber das ist allgemein wohl keine neue Feststellung, nur die persönliche Erfahrung macht es vielleicht so besonders, aber so merken wir, dass wir alle in einem Boot sitzen, wie bei vielen anderen Angelegenheiten auch... Und trotzdem gibt es sowohl individuell unterschiedliche Situationen, Interpretationen, Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen, als auch in den Gemeinden und in den Gemeinderäten. Da das letzte Wirtschaftsjahr in allen Gemeinden zu geringeren Einnahmen geführt hat, fehlt nun das Geld in allen Kassen. Das Land hat die durchschnittlichen Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern erhöht, so dass die Gemeinden gehalten sind dem zu folgen... Wir werden also im Zuge der Haushaltsplanung dem entsprechende Regelungen treffen müssen, da die Abgaben, mit der die Gemeinde belastet wird auf den Vorgaben des Landes basieren. Ohne Reaktion auf die Veränderungen von seiten des Landes würden wir schnell in die Situation der Zahlungsunfähigkeit geraten. Von besonderer Schwierigkeit ist, dass sich die Rahmenbedingungen auf deren Grundlage wir entscheiden sollen immer kurzfristiger ändern... Solange wir aber noch selber entscheiden können, wollen wir den Spielraum der Möglichkeiten zur weitem positiven Entwicklung und zur Erhaltung des Geschaffenen nutzen. Die vereinbarte Übertragung der Bürgerhäuser an die örtlichen Vereine und die Gründung einer Stiftung zur Entwicklung des Landschaftsparkes und zur Verbesserung des Wohnumfeldes in unseren Ortsteilen ist aus dieser Sicht ebenfalls sinnvoll. Während sich die Arbeit der Vereine entweder auf spezielle Interessengebiete oder auf die Gemeinschaft in den Ortsteilen begrenzt, soll sich die Stiftung mit der Umsetzung von gemeinnützigen Projekten im Interesse der Allgemeinheit befassen, für die seitens der Gemeinde zukünftig keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können oder dürfen. Eine Stiftung kann für diesen Zweck auch private Mittel einwerben, auch unabhängig von einer eventuellen Gebietsreform... In diesem Zusammenhang freue ich mich über die Gründung eines Heimatvereines in Nohra und über den Stand der Vorbesprechungen zur Gründung einer Stiftung in o.g. Sinne.

Der Januar 2011 war also nicht nur aus der Sicht der Meteorologen sehr ereignisreich und nach meinem Terminkalender erfordert auch der Februar wichtige Entscheidungen. Über die Ergebnisse werden Sie in jedem Fall in Kenntnis gesetzt.

Bis dahin verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller,

Bürgermeister Nohra

P.S. Die Ortschronisten Nohra möchten auch in diesem Jahr zur jährlichen Versammlung einladen, die am 12.02.2011 um 17.00 Uhr wieder im Speiseraum der Montessori Grundschule durchgeführt wird.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 4 ha im U.N.O. Gewerbegebiet und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 25,- €/m², wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in Erbpacht abgegeben werden.

Im Wohngebiet Ulla, am Brachberg bietet die Gemeinde Nohra verschiedene erschlossenes Baugrundstück von 350m² bis 998m² Grundstücksfläche zum Bau von Einfamilien oder Doppelhäuser zum Kauf oder in Erbpacht an. Verhandlungsbasis bildet der seit kurzem verringerte Verkehrswert von 65,- € pro m².

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224. Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail -Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen. Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...
--

Bürgerhaus Ulla

Das Bürgerhaus Ulla wird ab 01.01.2011 vom Ortsverein Ulla ehrenamtlich verwaltet.
Auswärtige Interessenten können den Saal im Bürgerhaus über den Ortsverein Ulla mieten.

- Anfragen bzw. Reservierungen bitte über - Briefkasten am Bürgerhaus Ulla
- Fax: 0 36 43 / 82 55 91 (über Ortsteilbürgermeister)
- Handy: 0151/56201515
- eMail: buengerhaus@ulla-beiweimar.de

Über <http://www.ulla-beiweimar.de/buengerhaus/belegungsplan.htm> kann der Belegungsplan eingesehen werden.
Die Koordinierung der Terminvergabe wird von Frau Kerstin Regenhardt wahrgenommen.
Der Mietpreis beträgt 115 € am Wochenende und ist vorab auf das Konto des Ortsvereins Ulla zu überweisen. Das Mietformular bitte aus dem Internet <http://www.ulla-beiweimar.de/buengerhaus/preisliste.htm> laden.

Bei Schlüsselübergabe wird eine Kautions von 50 € erhoben, die bei Schlüsselrückgabe wieder erstattet wird.
Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Verstärkeranlage mit Funkmikrofon, Rednerpult und/oder einen Beamer zu mieten.

Lauterbach
Ortsverein Ulla e. V.

.....

Mitgliederversammlung des ISV 2011

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,
hiermit laden wir dich zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den 25.02.2011 um 19.30 Uhr in das Vereinshaus an der Grundschule Isseroda recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und der Sektionen
4. Aussprache über die Berichte, Abstimmung und Entlastung des Vorstandes
5. Anträge
6. Neuwahlen
7. Vorschau auf Vereinsaktivitäten und Schlussbemerkungen

Anträge und Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes, von 2 Kassenprüfern und 3 Beschwerdeausschussmitgliedern sind bis zum 18.02.2011 schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Wir bitten Euch, diesen wichtigen Termin in Eurem Vereinsleben bereits jetzt vorzumerken. Ein kleiner Imbiss und alkoholfreie Getränke sind gesichert.

Der Vorstand

.....

Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederzimmern

Die Veranstaltungsreihe „**Interessantes aus Niederzimmerns Vergangenheit - mit Bildern an der Leinwand**“ wird auch 2011 weiter fortgesetzt.

Am Freitag, dem 04.03.2011 wird Herbert Haas im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde einige Episoden mit Bildern und Erzählungen aus unseren vergangenen Vereinsveranstaltungen wie z.B. Faschingsfeiern, Himmelfahrtswanderungen, ... zeigen.

Und **am Freitag, dem 01.04.2011** wird dann Herbert aus der Geschichte unserer Schulen mit unseren Lehrern, Schülern ... berichten. Ab 19.00 Uhr gibt es wieder eine Kleinigkeit aus der Vereinsküche und ab ca. 20.00 Uhr beginnen die Vorträge.

Vorankündigung:

Am Gründonnerstag, dem 21.04.2011 findet ab 19.00 Uhr im Vereinshaus ein „Irischer Abend“ mit Livemusik und kulinarischen irischen Spezialitäten statt.

Zu allen Veranstaltungen sind alle Interessierten aus Niederzimmern und Umgebung herzlich eingeladen.

.....

Fasching 2011

Sohnstedter Karnevalsverein

- 05.02.2011 Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr (mit befreundeten Vereinen)
- 20.02.2011 Rentnernachmittag in Bechstedtstrass Beginn 15.00 Uhr (mit Bustransfer)
- 26.02.2011 Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr (mit Bustransfer)
- 05.03.2011 Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr (mit Bustransfer)
- 06.03.2011 Teilnahme am Erfurter Karnevalsumzug

Enrico Klinkert, Sohnstedter Karnevalsverein 1984 e.V., Pappelweg 5, 99102 Klettbach
Tel.: 036209-41102, Funk: 0172-3759217, E-Mail: sohnstedter-karnevalsverein@arcor.de



..... Hayner Karnevalsverein

12.02.; 19.02.; 26.02.; 05.03. in die Narrhalla zu Hayn, jeweils Sonnabend um 19.30 Uhr

..... Fasching in Niederrimmern in der Schenke

19.02. um 20.11 Uhr

26.02. um 20.11 Uhr

27.02. um 16.00 Uhr

Frauentagsball am 8. März 2011 um 18.00 Uhr in der Ordensburg Liebstedt

Thema: "La Dolce Vita in Bella Italia"

Karten ab 24.02.2011 im Vorverkauf: Tourist-Information Apolda, Tel.: 03644/650 100
Tourist-Information Weimar, Tel.: 03643/745 745
Preis pro Karte: 15,00 Euro

Organisation:

Frau Beate Wiedemann (Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte des Kreises Weimarer Land), Tel.: 03644/540 413
Frau Sylvia Wille (Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Apolda). Tel.: 03644/650169



*Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche,
beste Gesundheit und alles Gute"*

Bechstedtstraß

Böhme, Edgar zum 70. am 15.02.

Teichmann, Elisabeth zum 75. am 11.03.

Daasdorf a.B.

Sturm, Horst zum 75. am 22.02.

Hopfgarten

Schindler, Karl-Heinz zum 65. am 23.02.

Mönchenholzhausen, Hayn

Große, Angelika zum 65. am 15.02.

Mönchenholzhausen/Obernissa

Menge, Charlotte zum 92. am 27.02.

Trautvetter, Renate zum 65. am 10.03.

Niederrimmern

Köhler, Marlies zum 65. am 25.02.

Rapp, Joachim zum 70. am 26.02.

Schiller, Erhard zum 75. am 04.03

Bamberg, Ingeborg zum 80. am 06.03.

Rönicke, Alma zum 85. am 08.03.

Nohra, Ulla

Ersfeld, Jürgen zum 65. am 07.03.

Nohra, Utzberg

Granert, Anita zum 75. am 15.02.

Knoll, Horst zum 80. am 25.02.

Gräfe, Rosemarie zum 80. am 27.02.

Cramer, Margarete zum 80. am 08.03.